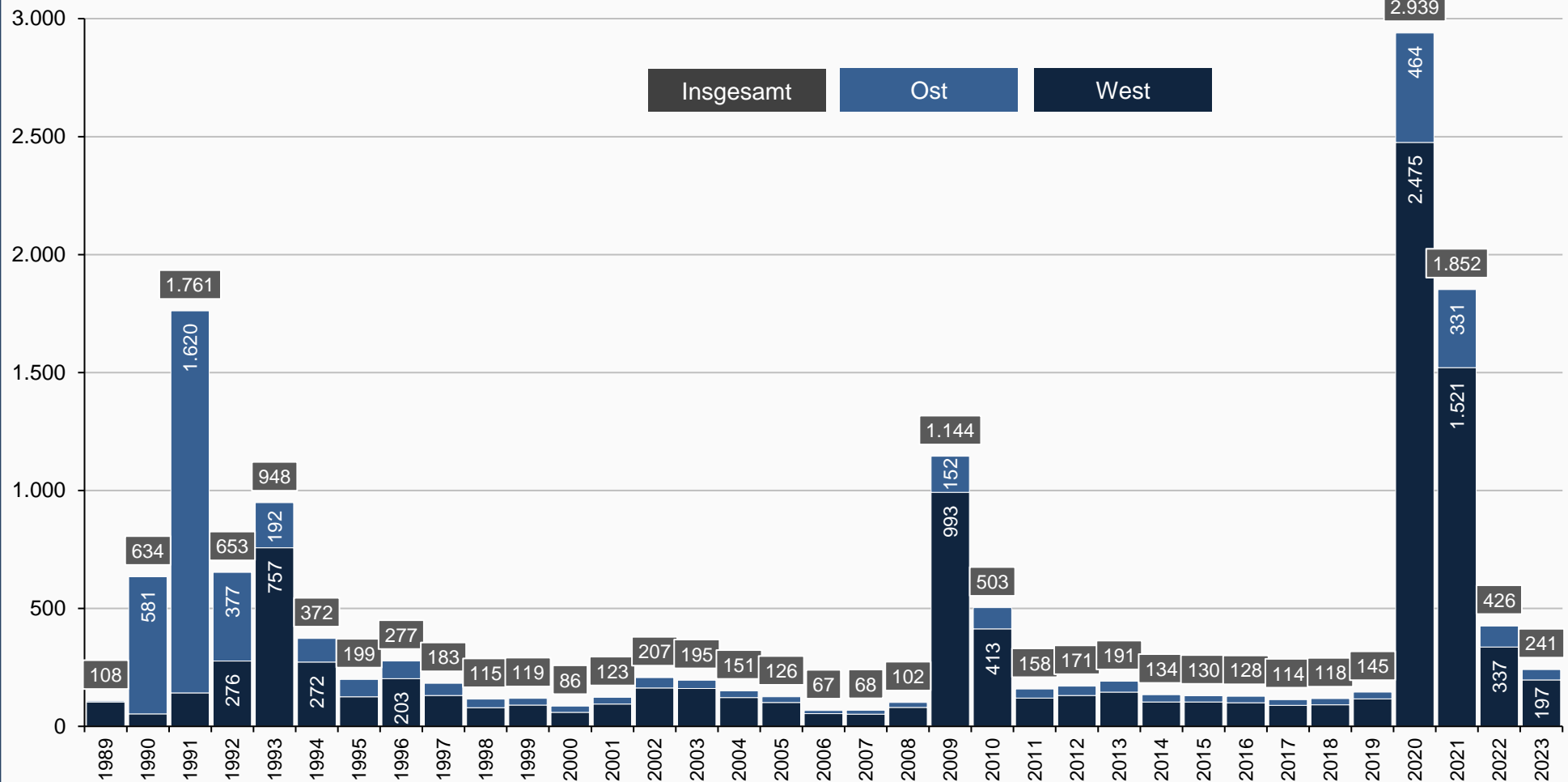


■ Beschäftigte in Kurzarbeit 1989 - 2023 in Tsd., Gesamt-, West- und Ostdeutschland



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024), Angezeigte und realisierte Kurzarbeit (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen)

Beschäftigte in Kurzarbeit 1989 – 2023

Das Ausmaß der Kurzarbeit in Deutschland unterliegt erheblichen Schwankungen. Während von der Kurzarbeit Anfang der 1990er Jahre über eine Mio. Arbeitnehmer*innen betroffen waren (1991: 1,7 Mio.; 1993: 0,9 Mio.), lag die Zahl der Kurzarbeiter*innen zwischen 1995 und 2008 im Bereich zwischen 200 Tausend und 70 Tausend. Im Jahr 2009 ist dann die Kurzarbeit sprunghaft auf über 1,1 Mio. angestiegen, dann aber bis 2011 wieder auf 158 Tausend abgesunken. Bis zum Jahr 2019 schwankte die Zahl zwischen 114 und 191 Tsd. Im Jahr 2020 kommt es dann zu einem massiven Anstieg auf insgesamt 2,9 Mio. Kurzarbeiter*innen. Und auch im Jahr 2021 ist mit etwa 1,9 Mio. Arbeitnehmer*innen der zweit höchste Wert im betrachteten Zeitraum zu verzeichnen. Im Jahr 2023 ist diese Zahl wieder auf etwa 241 Tsd. gesunken.

Die starken Ausschläge sind Ausdruck je spezifischer wirtschaftlicher Konstellationen: Die Kurzarbeit Anfang der 1990er Jahre konzentrierte sich auf die ostdeutschen Bundesländer und hatte die Aufgabe, die Folgen des radikalen Strukturbruchs, von dem die ostdeutschen Betrieben infolge der Vereinigung Deutschlands betroffen waren, abzufedern.

Die Kurzarbeit in den Jahren 2009 und 2010 hingegen war eine Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise, die zu abrupten Absatz- und Produktionseinbußen der exportorientierten Betriebe in Westdeutschland geführt hatte. Durch die Ausweitung der Kurzarbeit (und anderer Formen von temporären Arbeitszeitverkürzungen wie Abbau von Arbeitszeitguthaben und von Überstunden), blieb trotz des scharfen Einbruchs der Konjunktur (vgl. [Abbildung IV.66](#)) der Anstieg der Arbeitslosenzahlen begrenzt (vgl. [Abbildung IV.33](#)). Die Kurzarbeiterzahl von 1,1 Mio. im Jahr 2009 entsprach dabei einem Beschäftigungsäquivalent von 325 Tsd. Personen (Zahl der Kurzarbeiter x durchschnittlicher Arbeitszeitausfall).

Hintergrund des extremen Anstiegs im Jahr 2020 und dem hohen Wert im Folgejahr 2021 sind die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wie die Schließung einzelner Wirtschaftsbereiche (so vor allem im Handel, im Gastgewerbe und in der Kultur), die Verwerfungen der weltweiten Handels- und Logistikketten wie auch die Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens führten zu einem deutlichen Anstieg der Kurzarbeit. Im Jahr 2020 entsprach die realisierte Kurzarbeit einem Beschäftigungsäquivalent von immerhin ca. 1,2 Mio. Personen. Im Jahr 2021 lag das Beschäftigungsäquivalent noch bei 0,9 Mio. Personen. Zur Abfederung der Corona-Maßnahmen wurde u.a. der Zugang zu Kurzarbeit erleichtert sowie Anspruchsdauer und Höhe verändert (siehe unten „Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld“). Auch in den Jahren 2020/2021 blieb so in Kombination mit anderen Formen der temporären Arbeitszeitverkürzung der Anstieg der Arbeitslosenzahlen moderat (vgl. [Abbildung IV.33](#)). Allerdings war der Rückgang des Arbeitsvolumens sowie der Arbeitszeit je Erwerbstätigen deutlich (vgl. [Abbildung IV.66](#)). Aber die Sorge, dass die Betriebe die Mehrzahl der Kurzarbeitenden ohne reale Weiterbeschäftigungsperspektive gehalten hätten, lässt sich rückblickend nicht bestätigen.

Das historische Hoch der Kurzarbeit während der COVID-19-Pandemie lässt sich auch darauf zurückführen, dass eine Vielzahl von Branchen das arbeitsmarktpolitische Instrument genutzt haben. Während in den Vorjahren stets mehr als zwei Drittel der Kurzarbeit auf das Verarbeitende Gewerbe entfielen, sank der Anteil dieses Wirtschaftszweigs während der COVID-19-Pandemie auf einen Anteilwert von 25 % im Jahr 2021. Zum

gleichen Zeitpunkt entfielen beispielsweise auch knapp 20 % der Kurzarbeit auf Dienstleistungen oder den Bereich Handel und KfZ (vgl. [Abbildung IV.41.c](#)). Mit der Verschiebung der Branchen gingen auch massive Veränderungen in der Geschlechterverteilung einher. Im Jahr 2021 waren erstmals knapp die Hälfte der Kurzarbeiter*innen weiblich (vgl. [Abbildung IV.41b](#)). Nach dem Abklingen der Pandemie und im Zuge der Inflations- und Energiepreisentwicklung steigt die Bedeutung der Kurzarbeit jedoch wieder sprunghaft im verarbeitenden Gewerbe an (80,2 %). Damit geht auch anteilmäßiger Rückgang der Kurzarbeiterinnen (15 %) einher (vgl. [Abbildung IV.41.c](#) und [Abbildung IV.41b](#)).

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Kurzarbeit ist eine Form der temporären Arbeitszeitverkürzung und soll dazu beitragen, dass vorübergehende Einschränkungen von Produktion und Beschäftigung infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien) überbrückt werden können, ohne dass die Unternehmen Kündigungen aussprechen müssen und ihre Beschäftigten in die Arbeitslosigkeit schicken. Dem Betrieb bleiben insofern die qualifizierten und eingearbeiteten Arbeitskräfte erhalten; aufwändige Neueinstellungen bei einer Besserung der wirtschaftlichen Lage werden vermieden. Zu unterscheiden ist zwischen verschiedenen Anspruchsgrundlagen für Kurzarbeitergeld: der konjunkturellen Kurzarbeit (vorübergehende Auftragseinbußen) sowie der Saison-Kurzarbeit (z.B. Schlechtwetterzeit) und der Transfer-Kurzarbeit (Überbrückung betrieblicher Restrukturierungsmaßnahmen). In der Abbildung ist die Kurzarbeit aller Anspruchsgrundlagen zusammengefasst.

Der Einkommensausfall in der Phase der Kurzarbeit wird durch die Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit (teilweise) ausgeglichen. Das Kurzarbeitergeld wird gezahlt, wenn der Arbeitsausfall mindestens ein Drittel der Beschäftigten betrifft und wenn der Einkommensausfall bei 10 % und mehr liegt. In den Jahren 2020 bis Mitte 2023 ist der Zugang zum Kurzarbeitergeld befristet erleichtert worden:

- Betriebe, in denen 10 % der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall betroffen sind, können Kurzarbeitergeld beantragen.
- Beschäftigte müssen auch weiterhin keine Minusstunden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können weiterhin Kurzarbeitergeld erhalten.
- Die Beiträge zur Sozialversicherung während der Kurzarbeit werden an die Arbeitgeber in voller Höhe (bis zum 31. Dezember 2021) und in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 zu 50 Prozent erstattet.

Die Dauer des Bezugs ist auf sechs Monate begrenzt, bei außergewöhnlichen branchenbezogenen, regionalen oder gesamtwirtschaftlichen Schwierigkeiten ist (per Rechtsverordnung) eine Verlängerung auf bis zu 24 Monaten möglich. Von der Verlängerungsmöglichkeit ist in den zurückliegenden Jahren häufig Gebrauch gemacht worden. So wurde die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld im Januar 2009 auf 18 Monate verlängert. Im Mai 2009 erfolgte eine Verlängerung auf 24 Monate für alle im Jahr 2009 entstandenen Ansprüche.

Im Jahr 2020 wurde die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes für Betriebe auf bis zu 24 Monate verlängert, sofern ein Betrieb diese bis zum 31.03.2021 begonnen hatte, jedoch längstens bis zum 31.03.2022.

Das Kurzarbeitergeld wird für die Ausfallstunden geleistet. Es ist wie das Arbeitslosengeld eine Lohnersatzleistung der Arbeitslosenversicherung und wird in ähnlicher Weise berechnet. Beschäftigte erhalten 60 % des (pauschaliert ermittelten) ausgefallenen Nettoeinkommens, für Arbeitnehmer*innen mit mindestens einem Kind gilt ein höherer Satz von 67 %. Im Zuge des Wirtschaftseinbruchs durch die Maßnahmen zur Bekämpfung des Covid-19-Ausbruchs im Jahr 2020 wurde die Höhe des Kurzarbeitergeldes (befristet) angehoben. Sofern die Arbeitszeit um mind. 50 % reduziert ist, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 bzw. 77 %, ab dem siebten Monat auf 80 bzw. 87 % des entgangenen Nettolohns. Darüber hinaus kam es zu weiteren Verbesserungen für Arbeitnehmer*innen sowie Arbeitgeber (vgl. dazu die entsprechenden Neuregelungen [2020](#), [2021](#) und [2022](#)).

Neben den genannten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Kurzarbeitergeld – als Leistung der Arbeitslosenversicherung – nur, wenn die Beschäftigung versicherungspflichtig ist. Personen mit geringfügiger Beschäftigung sowie (Solo-)Selbstständige, die sich nicht freiwillig versichert haben, haben in der Konsequenz keinen Anspruch – weder auf Kurzarbeiter- noch Arbeitslosengeld.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.